

II- 9474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4648 A

1993-04-21

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend restriktive Asyl- und Schubhaftpraxis in Österreich, insbesondere gegenüber Personen albanischer Nationalität

Die unterfertigten Abgeordneten stellen folgende

## ANFRAGE

1. Trifft es zu, daß wehrpflichtige Kosovo-Albaner, die vor der serbischen Stellungs- und Militärbehörden geflüchtet sind, in Länder des ehemaligen Jugoslawien oder nach Albanien abgeschoben werden?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Bundesasylämter und das Bundesministerium für Inneres Asylanträge dieser Personen mit der skandalösen Begründung ablehnen, eine drohende Strafe wegen Nichtbefolgung der Wehrpflicht sei auch im Fall der Kosovo-Albaner kein Tatbestand im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention? (Im Hinblick auf die Vielzahl der Fälle und die Offenkundigkeit der Tatsache, aber auch um Ihnen die Ausrede abzuschneiden, sie könnten sich aus Sorge um den Schutz der Betroffenen nicht äußern, verzichten wir auf die Anführung konkreter Fälle.)
3. Ist Ihnen bekannt, daß Straftäter nicht in Länder abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen die Todesstrafe droht? Wie begründen Sie es, daß nach der Praxis Ihres Ministeriums Flüchtlinge schlechter gestellt sind als Straftäter?
4. Sind Sie bereit und in der Lage, die Abschiebung von sogenannten Stellungsflüchtlings aus dem Kosovo einzustellen?
5. Trifft es zu, daß Flüchtlinge auch in Länder abgeschoben werden, welche sie bei ihrer Flucht gar nicht berührt haben, z.B. nach Ungarn? Wie begründen Sie diese Maßnahme?

6. Ist es richtig, daß im Jahre 1992 von über 5.915 Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien nur 152 (= 2,57%) anerkannt worden sind? Wie begründen Sie diese geringe Quote?
7. Wieviele Kosovo-Albaner befanden sich unter den Flüchtlingen und wieviele von ihnen wurden anerkannt?
8. Wieviele Personen albanischer Nationalität aus dem Kosovo beziehungsweise aus Restjugoslawien wurden seit Ausbruch der kriegesischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien aus Österreich abgeschoben?
  - a) In welchen "Schubgefängnissen" waren diese Personen vor ihrer Abschiebung untergebracht?
  - b) Wohin wurden diese Personen abgeschoben?
  - c) Mit welchen Verkehrsmitteln wurden diese Personen außer Landes gebracht?
  - d) Wie alt waren diese Personen (aufgegliedert nach Geburtsjahrgängen und Geschlecht)?
  - e) Wieviele dieser Personen hatten einen Asylantrag in Österreich gestellt?
9. Hat das Bundesministerium für Inneres Informationen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Kosovo-Albanern?
  - a) Wenn ja, wie erklären Sie sich dann die Penetranz mit der die Behörden den Verfolgungstatbestand leugnen?
10. Ist Ihnen bekannt, daß die Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland bei Kosovo-Albanern generell Gruppenverfolgung annehmen und keine individuelle Verfolgung mehr verlangen?
11. Wann und gegebenenfalls wie und bei wem wurden vom Innenministerium Informationen darüber eingeholt, ob abgeschobene Kosovo-Albaner verfolgt werden?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
12. Auf die Frage Nr. 16 der Anfrage Zl.: 4092/J-NR/1993 haben Sie geantwortet, daß Sie die Zusage nicht abgeben könnten, daß niemand, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens abgeschoben wird, weil das Gesetz in offensichtlich unbegründeten Fällen die vorherige Abschiebung gestatte. Gleichwohl haben Sie einen Flüchtling abschieben lassen, obwohl es sich hierbei sicherlich nicht um einen "offensichtlich unbegründeten Fall" gehandelt hatte. Werden Sie Vorsorge treffen, daß dies künftig ausgeschlossen ist? Dürfen wir Ihre Antwort, daß nur in offensichtlich unbegründeten Fällen abgeschoben wird,

so verstehen, daß Sie in Zukunft einer Berufung im "Normalverfahren" die aufschiebende Wirkung nicht mehr aberkennen werden?

13. Trifft es zu, daß in der Schubhaft in Wels ein Flüchtling von einem Mithäftling getötet und daß in der Schubhaft in Salzburg ein minderjähriger Schubhäftling an einem Asthmaanfall gestorben ist?
14. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium ergriffen, um solche Todesfälle in den Polizeigefängnissen in Zukunft zu verhindern?
15. Ist es richtig, daß Rechtsbeistände der Flüchtlinge in Schubhaft diese nur mit Genehmigung der Fremdenpolizei während der allgemeinen Besuchszeiten und nur für die Dauer von 10 Minuten kontaktieren dürfen?
16. Steht diese Behinderung von Rechtsbeiständen in Einklang mit dem geltenden Recht? Auf welche Vorschriften stützen Sie dies?
17. Trifft es zu, daß den Schubhäftlingen die Uhren weggenommen werden? Auf welchen Überlegungen beruht diese Maßnahme?
  - a) Haben Sie dabei auch berücksichtigt, daß z.B. muslimische Glaubensangehörige die Uhren für die korrekte Einhaltung Ihrer Gebete benötigen?
18. Im Polizeigefängnis von Salzburg beklagen sich zahlreiche Häftlinge über qualitativ und quantitativ minderwertige Verpflegung. Auch findet das Abendessen schon um 16 Uhr statt. Bis zum Frühstück am nächsten Tag ergibt sich damit eine Zeitspanne von 16 Stunden.
  - a) Sind Sie bereit, diese Mißstände abzustellen?
19. Sie haben auf die Frage Nr. 15 der Anfrage Zl.: 4092/J-NR/1993, weshalb der Hinweis auf die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht übersetzt wird geantwortet, der angesprochene Hinweis sei nicht Teil der Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 61 AVG. Da der innerbehördliche Instanzenzug in Asylsachen ist in Ihrer Amtszeit zur Farce verkommen ist, ist die Beschwerde an den VwGH umso wichtiger. Ist Ihnen bekannt, daß nach den gesetzlichen Vorschriften eine Rechtsmittelbelehrung auch über die Möglichkeit der Beschwerde an den VwGH zu erfolgen hat? Da angenommen werden darf, daß Ihnen § 61a AVG bekannt ist, fragen wir, wie Sie Ihre willkürlich restriktive Interpretation des § 18 Abs. 1 letzter Satz AsylG 1991 rechtfertigen?